

**Stadt Uhingen
Landkreis Göppingen**

**Bebauungsplan „Weilenberger Hof - 2. Ä n d e r u n g“
der Gemarkung Uhingen**

**Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch
vom 30. Juni 2009**

- 1. Verfahrensablauf**
- 2. Ziel der Bebauungsplanaufstellung**
- 3. Berücksichtigung der Umweltbelange**
- 4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

1. Verfahrensablauf

Das Plangebiet liegt im Bereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Weilenberger Hof I“, rechtskräftig seit 13. Juli 2002. Die Planänderung kann nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, da es sich um Maßnahmen der Innenentwicklung handelt und die Grundfläche des Plangebiets weniger als 20.000 m² beträgt. Mit der Planänderung kann der Nachfrage der Bevölkerung nach bezahlbarem Wohnraum Rechnung getragen werden und gleichzeitig durch die folgende Bebauung der Grundstücke ein Beitrag zur Erhaltungssicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen geleistet werden.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.03.2009 gefasst. Ebenso stellte der Gemeinderat am 20.03.2009 die Entwürfe des Bebauungsplans und der Satzung über örtliche Bauvorschriften fest. Die öffentliche Auslegung wurde vom 06.04.2009 bis 06.05.2009 durchgeführt. Ebenso wurden in diesem Zeitraum die Träger der öffentlichen Belange beteiligt. Die Satzungsbeschlüsse erfolgten am 26.06.2009.

2. Ziel der Bebauungsplanaufstellung

Im Zuge der Vermarktung der Baugrundstücke im Weilenberger Hof hat sich aufgrund der Nachfrage und Interessenslage die Notwendigkeit zur Änderung des Bebauungsplanes Weilenberger Hof im Bereich der ersten Änderung ergeben. Erforderlich sind folgende Änderungen:

1. Zulassung von Doppelhäusern im Quartier zwischen der Hohenstufenstraße und der Sparwieser Straße
2. Umwandlung der Kettenhausbebauung Parz. 5295 und 5296 in eine Einzel- und Doppelhausbebauung
3. Redaktionelle Änderungen zur Klarstellung der zulässigen Nutzungen und Bauweisen in den Bereichen WA, WA* und WA**

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Umweltrelevante Veränderungen sind mit der Planung nicht verbunden, da keine intensivere Nutzung der Baugrundstücke als bisher erfolgen kann. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ist deshalb nicht erforderlich.

4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die eingegangenen Anregungen der Träger öffentlicher Belange wurden in die Planungen mit auf genommen. Von Seiten der Eigentümer und der Bürgerschaft gingen keine Anregungen ein.

Diese zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch ist dem Bebauungsplan „Weilenberger Hof – 2. Änderung“ sowie der Satzung über örtliche Bauvorschriften für diesen Bebauungsplan beigelegt.

Aufgestellt:



Uhingen, den 30.06.2009

Reinhard Goldmann Dipl. Verwaltungswirt (FH)

Stadtverwaltung Uhingen